

geounity.ch
geo | community | organisation

Statuten

Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen.....	1
2	Zweck und Aufgaben.....	1
2.1	Zweck.....	1
2.2	Aufgaben.....	1
3	Mitgliedschaft.....	1
3.1	Mitgliederkategorien.....	1
3.2	Einzelmitgliedschaft.....	2
3.3	Lernendenmitgliedschaft.....	2
3.4	Studierendenmitgliedschaft.....	2
3.5	Silbermitgliedschaft.....	2
3.6	Ehrenmitgliedschaft.....	2
3.7	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
3.7.1	Austritt.....	3
3.7.2	Tod.....	3
3.7.3	Ausschluss.....	3
4	Organisation.....	3
4.1	Organe.....	3
4.2	Generalversammlung.....	3
4.2.1	Ordentliche Generalversammlung.....	3
4.2.2	Ausserordentliche Generalversammlung.....	3
4.2.3	Einladung.....	4
4.2.4	Anträge.....	4
4.2.5	Befugnisse der Generalversammlung.....	4
4.2.6	Wahlen und Abstimmungen.....	4
4.3	Verbandsleitung.....	5
4.3.1	Zusammensetzung.....	5
4.3.2	Amtsdauer.....	5
4.3.3	Sitzungen.....	5
4.3.4	Aufgaben.....	5
4.3.5	Unterschriftenregelung.....	6
4.4	Kontrollstelle.....	6
4.4.1	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer.....	6
4.4.2	Aufgaben.....	6
5	Finanzen.....	6
5.1	Mittel.....	6
5.2	Mitgliederbeiträge.....	6
5.3	Rechnungsjahr.....	6
5.4	Budget.....	6
5.5	Haftung.....	7
6	Schlussbestimmungen.....	7
6.1	Auflösung.....	7
7	Übergangsbestimmungen.....	7

7.1 Bestand der GeoUnit Swiss Engineering 7

1 Grundlagen

Unter dem Namen geounity besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist der Verband von Fachleuten der Geo-Branche, unabhängig von der Ausbildungsstufe.

2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder.

2.2 Aufgaben

- Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebenden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Er arbeitet mit den Schulen im Fachbereich der Geo-Branche zusammen und unterstützt die berufliche Ausbildung.
- Er fördert die fachliche Weiterbildung der Mitglieder
- Er fördert die Vernetzung der Mitglieder über die Sprachgrenze hinweg und verbessert so den Wissensaustausch zwischen den Mitgliedern im gleichen Tätigkeitsbereich landesweit.
- Er vermittelt Rechtsauskünfte in berufs- und arbeitsrechtlichen Fragen.
- Er trifft Vereinbarungen zu Löhnen und Anstellungsbedingungen.
- Er unterstützt die Bestrebungen der Mitglieder zur Liberalisierung in Sachen eigenständige Berufsausübung und Titelschutz.
- Sein Denken und Handeln ist von Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik wie auch gegenüber den Mitgliedern geprägt.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verband besteht aus Mitgliedern folgender Kategorien:

- Einzelmitgliedschaft
- Lernendenmitgliedschaft
- Studierendenmitgliedschaft
- Silbermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Als Mitglieder können Fachleute und Interessierte aufgenommen werden, welche mit der Geo-Branche in der Schweiz verbunden sind. Sie haben ein Aufnahmegesuch an die Verbandsleitung einzureichen.

3.2 Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

3.3 Lernendenmitgliedschaft

Lernendenmitglieder müssen eine Berufsausbildung in der Geo-Branche oder einer verwandten Fachrichtung ausüben.

Die Lernendenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder. Sie bezahlen keinen oder einen reduzierten Jahresbeitrag.

Nach Abschluss ihrer Ausbildung werden Lernendenmitglieder ohne weiteres zu Einzelmitgliedern oder auf Antrag zu Studierendenmitgliedern. Der Übertritt erfolgt auf den 31. Dezember nach Abschluss der Ausbildung.

3.4 Studierendenmitgliedschaft

Mitglieder, welche an einer Hochschule, einer Universität oder an einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt im Geo-Bereich oder einer verwandten Fachrichtung studieren, können als Studierendenmitglieder aufgenommen werden. Mitglieder, welche ein Studium berufsbegleitend absolvieren werden nicht als Studierendenmitglieder aufgenommen und sind somit Einzelmitglieder.

Die Studierendenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder. Sie bezahlen keinen oder einen reduzierten Jahresbeitrag.

Nach Abschluss ihrer Ausbildung werden Studierendenmitglieder ohne weiteres zu Einzelmitgliedern. Der Übertritt erfolgt auf den 31. Dezember nach Abschluss der Ausbildung.

3.5 Silbermitgliedschaft

Silbermitglieder werden Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben.

Die Silbermitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder. Sie bezahlen ab Beginn des folgenden Kalenderjahres als Silbermitglied einen reduzierten Jahresbeitrag.

Der Übertritt erfolgt auf den 31. Dezember nach Erreichen des Pensionsalters.

3.6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag der Verbandsleitung kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verband oder im Beruf besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

3.7 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.7.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten der Verbandsleitung schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

3.7.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

3.7.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht der Verbandsleitung das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Verband zu beschliessen.

Mitglieder, die unbegründet den Jahresbeitrag schulden, werden nach erfolgloser Mahnung ausgeschlossen und bleiben nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen bei der Verbandsleitung Rekurs einreichen.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- die Verbandsleitung
- die Kontrollstelle

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Semester des Jahres durchgeführt. Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch die Verbandsleitung bestimmt.

Die Verbandsleitung kann anstelle einer physischen eine rein virtuelle Generalversammlung durchführen oder eine physische Generalversammlung mit virtuellen Elementen zu einer hybriden Versammlung kombinieren. Sie bestimmt die elektronischen Mittel für eine solche hybride oder virtuelle Generalversammlung.

4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch die Verbandsleitung oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Ziffer 4.2.1 Absatz 2 gilt auch hier.

4.2.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

4.2.4 Anträge

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung der Verbandsleitung (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.2.5 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidiums, der Verbandsleitung sowie der Mitglieder der Kontrollstelle
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche die Generalversammlung an sich zieht.

4.2.6 Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder die Verbandsleitung das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Wahlen und Abstimmungen sind bei hybriden oder virtuellen Generalversammlungen auch elektronisch möglich.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat das die Versammlung leitende Präsidium der Verbandsleitung bzw. das Vizepräsidium den Stichentscheid.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

Fusionen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. (Art. 18 Abs. 1, lit. e des Fusionsgesetzes, FusG, SR 221.301).

4.3 Verbandsleitung

4.3.1 Zusammensetzung

Die Verbandsleitung ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Verbandsleitung stellt im jährlichen Turnus das Präsidium. Das Präsidium gehört von Amtes wegen der Verbandsleitung an und amtet als vorsitzende Person.

Die Verbandsleitung ist mit einer ausgeglichenen Verteilung aus Mitgliedern aus den verschiedenen Sprachregionen zusammenzusetzen.

4.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

4.3.3 Sitzungen

Die Verbandsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe von Ort (auch virtuell), Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Verbandsleitung kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit liegt beim Präsidium.

Im Übrigen regelt die Verbandsleitung die Verfahrensabläufe selbst.

4.3.4 Aufgaben

Der Verbandsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Gesamte Geschäftsführung (einschliesslich der Festlegung der Administration) und Wahrnehmung der Interessen des Verbandes
- Schafft Strukturen und Leitlinien zur Zusammenarbeit innerhalb der Organisation
- Schaffung, Koordination, Regelung und Beaufsichtigung von Untereinheiten (sog. GeoUnits). Die Verbandsleitung regelt die GeoUnits übergeordnet in einem entsprechenden Reglement.
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Die Vertretung des Verbandes nach aussen
- Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl von Personen in bestimmte Ausschüsse
- Information und Kommunikation zu den Mitgliedern
- Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Stellungnahme zu Fragen von allgemeinem Verbandsinteresse
- Abschluss von Verträgen und weiteren Rechtsgeschäften

4.3.5 Unterschriftenregelung

Die Verbandsleitung legt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder sowie allfälliger weiterer Personen, namentlich der Administration, fest.

Grundsätzlich darf nur das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien gewährt werden. Im Verkehr mit bestimmten Dritten, namentlich Banken und der Post, darf bestimmten Angehörigen der Administration auch das Einzelzeichnungsrecht eingeräumt werden.

4.4 Kontrollstelle

4.4.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen in die Kontrollstelle. Die Revision kann auch einer juristischen Person, insbesondere einer Treuhandgesellschaft, allein übertragen werden.

Mitglieder der Verbandsleitung sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

4.4.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

5 Finanzen

5.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- andere Einkünfte

5.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Innert zwei Monaten nach der dritten Mahnung werden die nichtbezahlten Beiträge auf dem Rechtsweg erhoben.

5.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.4 Budget

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sind im Budget festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

5.5 Haftung

Für Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen nach Art. 75a ZGB.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder verlangt werden.

Zur rechtsgültigen Auflösung bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Dieser Quoren bedarf es auch für die Änderung der vorliegenden Ziffer 6.1.

7 Übergangsbestimmungen

7.1 Bestand der GeoUnit Swiss Engineering

Für die Zeitdauer von mindestens 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Statuten besteht die GeoUnit Swiss Engineering. Die Einzelheiten werden von der Verbandsleitung in einem Reglement geregelt. Vorliegende Bestimmung fällt nach Ablauf von 10 Jahren ohne weiteres dahin, wobei der Fortbestand der GeoUnit Swiss Engineering davon nicht beschlagen wird.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 14. Juni 2024 genehmigt und per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. Als Urtext gilt der deutsche Text.

Das Präsidium

Das Vizepräsidium